Johannes Tuchel

Die Todesurteile des Kammergerichts 1943 bis 1945

Eine Dokumentation

Berlin 2016

Lukas Verlag

Herausgegeben
von der Gedenkstätte Deutscher Widerstand
in Kooperation mit dem
Forum Recht und Kultur im Kammergericht e.V.

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

© Gedenkstätte Deutscher Widerstand und
Lukas Verlag
Erstausgabe, 1. Auflage 2016
Lukas Verlag für Kunst- und Geistesgeschichte
Kollwitzstraße 57, 10405 Berlin
www.lukasverlag.com
Printed in Germany
ISBN 978-3-86732-229-4

Gedenkstätte
Deutscher
Widerstand

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	5
Vorbemerkung	9
Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für politische Strafsachen ab 1934	13
Zuständigkeitsveränderungen und Repressionsverschärfungen 1943	27
Todesurteile des Kammergerichts – eine Einführung	38
Die beteiligten Staatsanwälte und Richter	42
Todesurteile wegen Vorbereitung zum Hochverrat	50
Todesurteile wegen Feindbegünstigung	227
Todesurteile wegen Wehrkraftzersetzung nach § 5 Kriegssonderstrafrechtsverordnung	281
Todesurteile wegen Landesverrats	424
Das letzte Todesurteil des Kammergerichts am 18. April 1945	425
Nach 1945	428
Anhänge	430
Quellen	430
Literatur	439
Personenregister	440
Abbildungsverzeichnis	448
Danksagung	454
Der Verfasser	455

Plenar-Sitzungssaal des Kammergerichts, um 1920

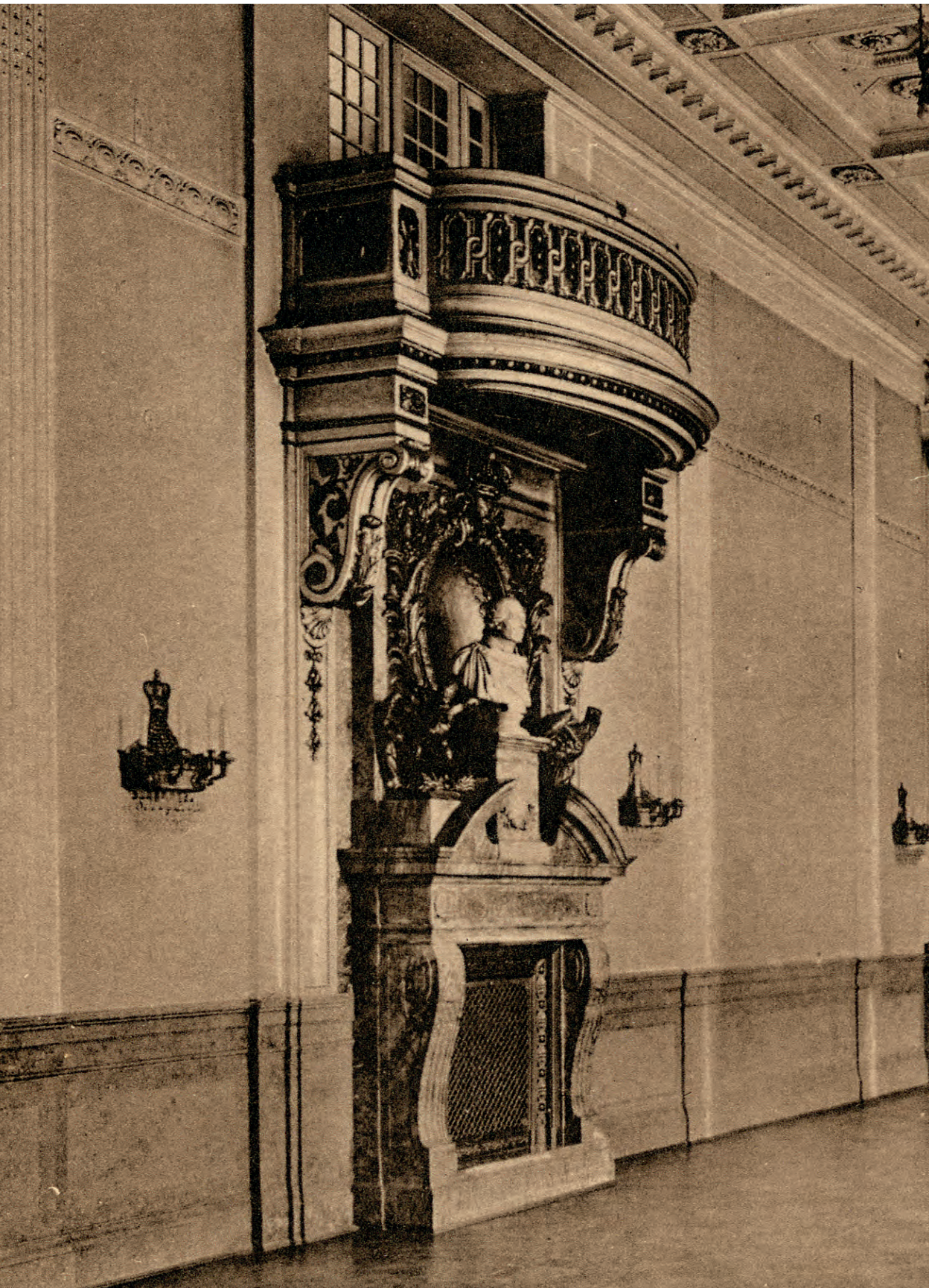

Geleitwort

Die Richter des Kammergerichts sind stolz auf ihr Gericht. Es ist das älteste heute in Deutschland arbeitende Gericht. Es verfügt über einen besonderen Namen und hebt sich damit von den übrigen Oberlandesgerichten ab. Und seine Richter haben im 18. Jahrhundert den Weisungen des Königs in dem berühmten Müller-Arnold-Fall widerstanden, ließen sich lieber ins Gefängnis werfen und haben damit einen unschätzbaren Beitrag für die richterliche Unabhängigkeit geleistet.

Das ist die eine Seite der Medaille. Es gibt aber auch eine weniger glanzvolle Vergangenheit. Mit ihr befasst sich der Autor Johannes Tuchel in seiner Abhandlung über die Todesurteile des Kammergerichts 1943 bis 1945. Er ermittelt für diese Zeit bisher 69 Todesurteile, die die Strafsenate des Kammergerichts als verlängerter Arm des von den Nationalsozialisten errichteten „Volksgerichtshofs" gefällt haben. Die Tatvorwürfe stehen dabei in erschreckendem Gegensatz zu den verhängten Strafen: finanzielle Unterstützung von Widerstandsgruppen, Teilnahme an Veranstaltungen, Verteilen von Flugblättern, Verbreiten von Auslandsnachrichten. Eine erschütternde Bilanz für das alte, stolze Gericht!

Wie hatte es soweit kommen können?

Mehrere Umstände mussten zusammenkommen, um ein rechtsstaatlich arbeitendes Gericht in ein Werkzeug des nationalsozialistischen Terrors zu verwandeln: Die Gesetzeslage musste umgeformt und auf die diktatorische Zieldurchsetzung eingerichtet werden. Und die an die Spitze des Gerichts berufenen Personen mussten bereit sein, dieses Unrecht durchzusetzen. Beides war der Fall. Bereits im April 1933 reichte der amtierende Präsident Eduard Tigges sein Gesuch um Verabschiedung ein und verließ das Gericht. Im Juni übernahm mit ausdrücklicher Zustimmung der neuen Machthaber ein neuer Präsident die Leitung des Gerichts: Wilhelm Hölscher. Er übte sein Amt bis zu seinem Ruhestand im Jahr 1943 aus und nahm während seiner Amtszeit an der so genannten Euthanasie-Konferenz im Reichsjustizministerium teil.

Sein Nachfolger, Johannes Block, als Hardliner bekannt aus den Altonaer Bombenleger-Prozessen, führte das Gericht bis Kriegsende. In seinem Lagebericht an den Reichsjustizminister im Dezember 1944 teilte er mit, dass die Zahl der Strafsenate von fünf auf sieben erhöht werden musste, ein untrügliches Zeichen dafür, dass die Tötungsmaschine in vollem Gang war.

Beide Präsidenten dienten dem Führerstaat an herausgehobener Stelle. Das Kammergericht selbst verwandelte sich in den zwölf Jahren des nationalsozialistischen Regimes von einem auf Basis der richterlichen Selbstverwaltung mit unabhängigen Richtern arbeitenden Gericht zu einer in ministerieller Abhängigkeit arbeitenden Außenstelle des Reichsjustizministeriums im Führerstaat.

Erster Schritt auf dem Weg zur Abhängigkeit war die „Verreichlichung" der Justiz. Die Oberlandesgerichte und damit das Kammergericht wurden eingereiht in ein von der Spitze bis zur Basis durchorganisiertes Justizsystem, an dessen Spitze das Reichsjustizministerium stand. Bei Errichtung des „Volksgerichtshofs" war von Anfang an vorgesehen, minder schwere Fälle an die Oberlandesgerichte abzugeben, die damit zu „Außenstellen" dieses Sondergerichtshofs wurden.

Der letzte Schritt auf dem Weg zur totalen ministeriellen Abhängigkeit war die Verabschiedung des Gesetzes über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten vom November 1937, das die Selbstverwaltung der Gerichte beseitigte und ausdrücklich der Justizverwaltung unterstellte. Damit war der Willkür bei den Prozessen des Kammergerichts Tür und Tor geöffnet. Der Präsident konnte entscheiden, welcher Richter von welchem Gericht in einem bestimmten Fall eingesetzt wurde. Dabei war er seinerseits Weisungen unterworfen.

Die traditionellen Grundsätze der richterlichen Selbstverwaltung waren vollständig außer Kraft gesetzt. Das erklärt, dass in einer nicht unbeträchtlichen Zahl der in der Abhandlung untersuchten Urteile Richter aus anderen Gerichten als dem Kammergericht zum Einsatz kamen. Eine formal geordnete Rechtspflege fand nicht mehr statt. Ferner fällt auf, dass die Verhandlungsorte häufig au-

ßerhalb Berlins lagen. Auch hier gilt, dass die formalen Schranken, die das Gerichtsverfassungsgesetz den Gerichten auferlegt, außer Kraft gesetzt waren. Das Kammergericht verwandelte sich in seiner Eigenschaft als Außenstelle des „Volksgerichtshofs" in Teilen zu einem „Reisegericht".

Der „Volksgerichtshof" verhandelte ab Anfang August 1944 im Plenarsaal des Kammergerichts gegen die am Umsturzversuch des 20. Juli 1944 Beteiligten. Gleichzeitig verhandelte zu dieser Zeit das Kammergericht in Fällen, die ihm der „Volksgerichtshof" zuwies. In Kenntnis der Forschungsergebnisse von Johannes Tuchel wird man fortan wohl nicht länger davon sprechen können, dass der „Volksgerichtshof" nur als Gast im Kammergericht tagte. Er war, eine wenig schmeichelhafte Bilanz für das älteste deutsche Gericht, dessen vertrauter Partner im Unrecht.

Aufarbeitung der Vergangenheit tut Not, auch wenn sie schmerzt. Ich würde mir wünschen, dass die von dem Autor selbst als vorläufig eingestufte Untersuchung in ein Forschungsprojekt einmünden könnte, das neben der Vollständigkeit der Arbeit des Kammergerichts auf dem Strafsektor auch die an den Unrechtsurteilen beteiligten Richter und Staatsanwälte in den Blick nehmen könnte, um deren Schicksal nach Kriegsende aufzuklären.

Johannes Tuchel ist das Kammergericht für seine Forschungsergebnisse zu Dank verpflichtet. Die Feststellung des Juristen und Publizisten Sebastian Haffner, das Gericht sei bereits am 31. März 1933 nach der Erstürmung des Gerichtsgebäudes durch SA-Trupps als Institution zusammengebrochen, verdichtet sich zur traurigen Gewissheit.

Berlin, im November 2015

Monika Nöhre
Präsidentin des Kammergerichts a.D.

Plenar-Sitzungssaal des Kammergerichts, um 1920

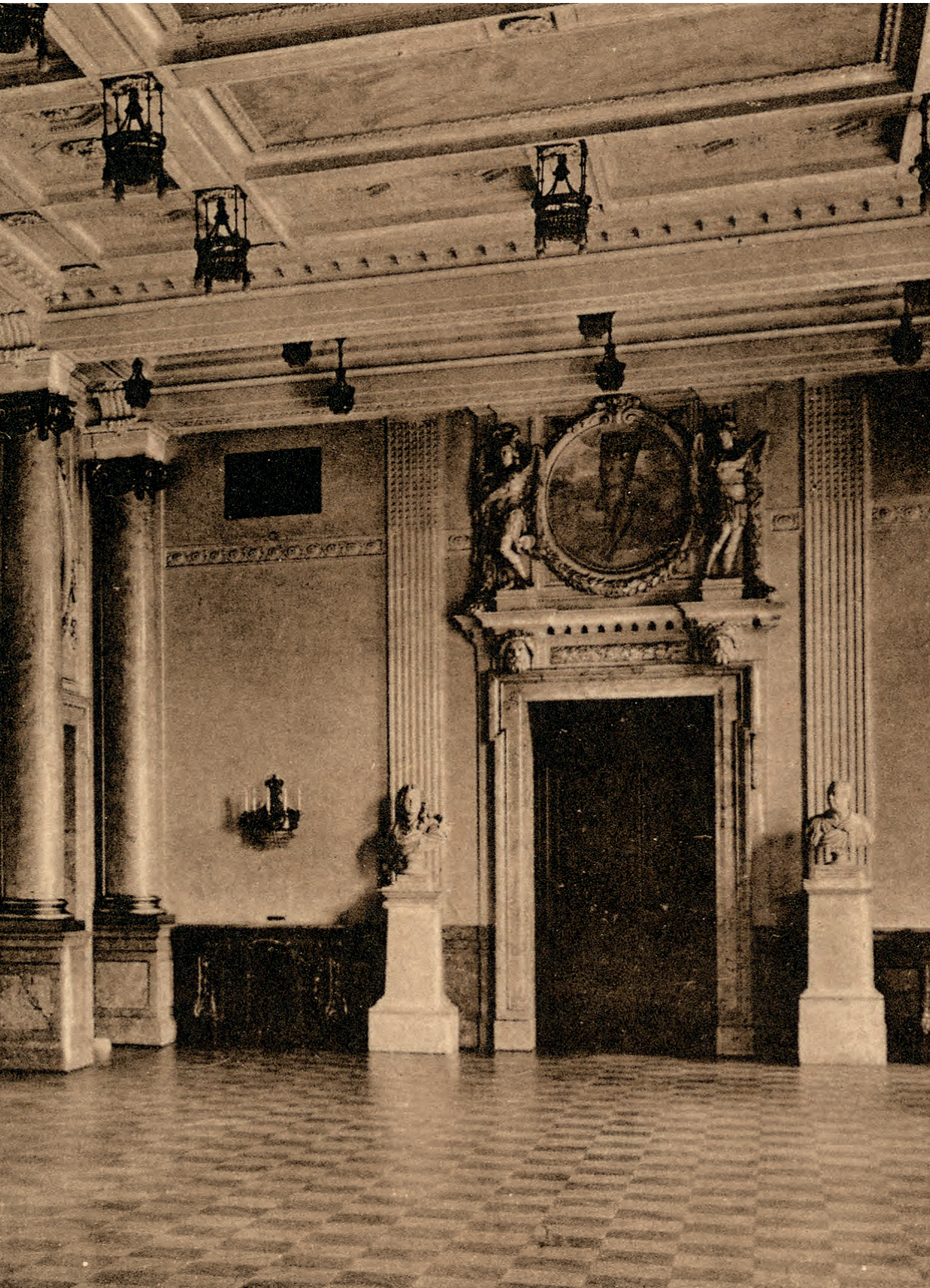

Vorbemerkung

Im Gebäude des Kammergerichts in der Berliner Elßholzstraße verhandelte zwischen dem 7. August 1944 und dem 19. April 1945 der nationalsozialistische Volksgerichtshof gegen die am Umsturzversuch des 20. Juli 1944 Beteiligten. Insgesamt wurden hier von 156 Angeklagten 104 zum Tode und 33 zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt, 19 wurden freigesprochen.[1] Durch die überlieferten Film- und Fotoaufnahmen ist der große Plenarsaal in der ersten Etage seither thematisch und ikonographisch eng mit der Verfolgung von Regimegegnern nach dem 20. Juli 1944 verbunden.[2] Jürgen Kipp hat zuletzt in seiner Geschichte des Gebäudes am Kleistpark den Volksgerichtshof als einen „verbrecherischen Gast" bezeichnet und damit zugleich die Distanz des Kammergerichts zu dieser Institution betont.[3]

Doch wie sieht es mit der Funktion des Kammergerichts selbst in der nationalsozialistischen Diktatur aus? In einem Aufsatz über Berlin als Zentrum des nationalsozialistischen Verfolgungsapparates schrieb ich 1990: „Über das Kammergericht und seine Aufgaben bei der Verfolgung der Gegner des Nationalsozialismus liegen nur fragmentarische Informationen vor. Wir wissen von den großen Massenprozessen gegen Sozialdemokraten und Kommunisten in den dreißiger Jahren, aber über die Zahl der Todesurteile können keine genauen Angaben gemacht werden. Auch hier ist Forschung dringend notwendig."[4] Was hat sich in den vergangenen 25 Jahren an diesem Befund geändert?

Nun, lange Zeit geschah nichts. Selbst ein Standardwerk wie Richard J. Evans „Rituale der Vergeltung" erwähnte die Todesurteile des Kammergerichts nicht.[5] Erstmals befasste sich Stephan Weichbrodt 2009 ausführlicher mit den Straf- und Todesurteilen des Kammergerichts nach 1933.[6] Er ermittelte in seiner Pionierarbeit für die Zeit zwischen Juli 1943 und Januar 1945 35 Todesurteile und analysierte zwei von ihnen. Grundlage seiner Auswertung war das im Reichsjustizministerium geführte „Mordregister"[7], in dem Personendaten, Angaben zum Delikt,

1 Vgl. dazu: Johannes Tuchel, Die Verfahren vor dem „Volksgerichtshof" nach dem 20. Juli 1944, in: Manuel Becker/Christoph Studt (Hrsg.), Der Umgang des Dritten Reiches mit den Feinden des Regimes, Münster 2010, S. 131 ff.
2 Vgl. dazu: Johannes Tuchel, Vor dem „Volksgerichtshof". Schauprozesse vor laufender Kamera, in: Gerhard Paul (Hrsg.), Das Jahrhundert der Bilder 1900–1945, Göttingen 2009, S. 648–657.
3 Jürgen Kipp, Einhundert Jahre. Zur Geschichte eines Gebäudes 1913–2013. Ein Lesebuch, Berlin 2013, S. 229 ff.
4 Johannes Tuchel, Berlin als Zentrum des nationalsozialistischen Verfolgungsapparates, in: Wolfgang Ribbe und Jürgen Schmädeke (Hrsg.): Berlin im Europa der Neuzeit. Ein Tagungsbericht, Berlin und New York 1990, S. 370.
5 Richard J. Evans, Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987, Berlin und Hamburg 2001.
6 Stephan Weichbrodt, Die Geschichte des Kammergerichts von 1913 bis 1945, Berlin 2009, S. 293 ff.
7 Bundesarchiv, R 3001, „Mordregister". Die Bezeichnung „Mordregister" für die seit 1871 in Jahresbänden im Reichsjustizministerium geführte Liste der Todesurteile und ihrer Vollstrekkungen bezieht sich darauf, dass seit Einführung des Reichsstrafgesetzbuches 1871 nur Mordtaten mit der Todesstrafe sanktioniert wurden. Nach der Ausweitung der mit Todesstrafe belegten Delikte nach 1933 wurde die Bezeichnung im Reichsjustizministerium beibehalten. Das „Mordregister" wurde 1945 auf einem Trümmergrundstück in Berlin gefunden.

zur Verurteilung, zum Gnadenverfahren und zur Hinrichtung aller im Deutschen Reich zum Tode Verurteilten gesammelt wurden, Register des Reichsjustizministeriums sowie die Daten aus den Vollstreckungslisten des Zuchthauses Brandenburg.[8]

Doch Brandenburg war nur eine von zwei Hinrichtungsstätten im Kammergerichtsbezirk. Die andere war das Strafgefängnis Berlin-Plötzensee, dessen Vollstreckungsdaten in den letzten zwei Jahrzehnten systematisch von der Gedenkstätte Deutscher Widerstand zusammengetragen worden sind.[9] Eine erste Durchsicht dieses Bestandes ergab Hinweise auf weitere Todesurteile des Kammergerichts. Zusätzliche fanden sich in den Forschungen von Hans-Rainer Sandvoß zum betrieblichen Widerstand in Berlin 1944/45[10] und in meinen eigenen Arbeiten zum Zellengefängnis Lehrter Straße 3.[11]

Damit war klar, dass es mehr als die von Weichbrodt ermittelten Todesurteile des Kammergerichts geben musste. Tatsächlich konnten bisher (Stand: Oktober 2015) insgesamt 69 Todesurteile ermittelt werden.[12] Dies muss noch keine abschließende Zahl sein.

Obwohl Originalverfahrensakten nicht zur Verfügung stehen, konnten verschiedene Anklageschriften und Urteile in den Akten des Reichsjustizministeriums, des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof im Bundesarchiv, in Akten im Brandenburgischen Landeshauptarchiv, in Entschädigungsakten beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, in OdF-Akten („Opfer des Faschismus") im Landesarchiv sowie in Privatbesitzen ermittelt werden. Weichbrodt ging davon aus, dass nur zwei Urteile mit den vollständigen Gründen überliefert sind, tatsächlich sind es fast zwanzig, die jetzt auch in diesem Buch dokumentiert werden.

Die Existenz eines „B-Gerichts" oder „Strafsenats 10 b" im Jahre 1945 für politische Verfahren mit den Geschäftszeichen B Js 1/45 bis (mindestens) B Js 7/45 konnte mit Hilfe von mehreren Ladungen an überlebende Verurteilte, die in OdF- oder Entschädigungsakten überliefert sind, den Gefangenenkarten des

8 Weichbrodt, Kammergericht, S. 295 ff.
9 Vgl. Johannes Tuchel/Klaus Bästlein: Die Gedenkstätte Plötzensee. Entwicklung und Perspektiven eines europäischen Erinnerungsorts für die Opfer der nationalsozialistischen Justiz, in: Petra Fank/Stefan Hördler (Hrsg.), Der Nationalsozialismus im Spiegel des öffentlichen Gedächtnisses. Formen der Aufarbeitung und des Gedenkens. Für Sigrid Jacobeit, Berlin 2005, S. 47 ff.
10 Hans-Rainer Sandvoß, Die „andere" Reichshauptstadt. Widerstand aus der Arbeiterbewegung in Berlin von 1933 bis 1945, Berlin 2007, S. 596 ff.
11 Johannes Tuchel, „… und ihrer aller wartete der Strick." Das Zellengefängnis Lehrter Straße 3, Berlin 2014, S. 134.
12 Vgl. unten, Anhang 1: Liste der Todesurteile des Kammergerichts nach dem Stand von November 2015. Diese Liste ergänzt und ersetzt die bei Weichbrodt, Kammergericht, S. 380 abgedruckte Liste.

Strafgefängnisses Berlin-Plötzensee sowie durch Berichte der überlebenden Verurteilten belegt werden. Urteile dieses Senats konnten bisher nicht ermittelt werden.

Insofern handelt es sich bei dieser Studie um eine erste Annäherung an den Gegenstand, nicht etwa schon um den Abschluss der Forschungsarbeiten. Obwohl weiterhin noch Lücken vorhanden sind, rechtfertigen m.E. die vorliegenden Ergebnisse eine erste Publikation.

Sie gliedert sich in drei Abschnitte. Im ersten Abschnitt soll die Zuständigkeit des Kammergerichts in politischen Strafsachen ab 1934 und deren Ausweitung ab 1943 erläutert werden. Im zweiten Abschnitt werden einige systematische Zwischenergebnisse der Auswertung der bisher erfassten 69 Todesurteile des Kammergerichts vorgelegt, bevor sich der dritte Teil mit den einzelnen Todesurteilen befasst. Dabei werden, soweit überliefert, die einzelnen Urteile sowie weitere Dokumente im Faksimile dokumentiert.

All dies sind – und der Verfasser kann dies nicht genug betonen – Zwischenergebnisse. In manchen Fällen liegen wirklich nur fragmentarische Informationen aus handschriftlich geführten Registern oder Karteikarten vor, die die Strafvollstreckung dokumentieren. Hier sind durchaus abweichende Schreibweisen oder Übertragungsfehler enthalten. Wegen der komplizierten und zersplitterten Quellenlage ist der Verfasser für alle weiteren Hinweise zum Thema dankbar.

Im Mittelpunkt dieser Studie stehen jene Menschen, die vom Kammergericht in den Jahren 1943 bis 1945 zum Tode verurteilt worden sind. Dies waren Widerstandskämpfer, Regimekritiker, Zwangsarbeiter.

Doch aus den Todesurteilen des Kammergerichts können wir auch viel über die deutsche Gesellschaft in der Kriegszeit lernen: Regimekritik oder oppositionelle Arbeit war mit hohem Risiko verbunden. Schon wenige informelle Treffen, die Zahlung geringer Beiträge und die Lektüre einiger Flugblätter konnten als

Vorbereitung zum Hochverrat mit der Todesstrafe sanktioniert werden. Eine Ehefrau denunziert ihren Mann, eine Vermieterin ihren Mieter, eine Wirtsfrau ihren Kostgänger, eine Nachbarin ihren Nachbarn, ein Kollege einen anderen – und die Denunzierten verlieren ihr Leben nach einem Todesurteil des Kammergerichts.

Forschungsdesiderate bleiben. So liegen über die Biographien der an den Todesurteilen beteiligten Richter und Staatsanwälte noch kaum Informationen vor. Auch eine systematischer Analyse der Urteile des Kammergerichts in politischen Verfahren, die nicht mit Todesurteilen endeten, steht noch aus.

Das Kammergericht stellt sich seiner Vergangenheit. Insofern danke ich Frau Kammergerichtspräsidentin a.D. Monika Nöhre für ihre Unterstützung bei der Aufarbeitung auch dieses Teils der Geschichte des Kammergerichts in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur.

Berlin, im November 2015
Johannes Tuchel

Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für politische Strafsachen ab 1934

Unmittelbar nach der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 begannen die Nationalsozialisten, Polizei und Justiz der Weimarer Republik organisatorisch umzubauen und mit neuen Normen zu versehen, um sie so als Instrumente zur Konsolidierung und Sicherung ihrer diktatorischen Herrschaft einzusetzen. Bereits mit Verordnung vom 21. März 1933 wurden „Sondergerichte" mit besonderem Verfahrensrecht errichtet, die in den folgenden Jahren eine Reihe von neuen Normen, etwa das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen" vom 20. Dezember 1934[13] zur Verfolgung echter und vermeintlicher Opposition einsetzten.

Noch entscheidender für die Verfolgung der politischen Gegner waren Gesetzesänderungen vom Frühjahr 1934. Nach dem „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens" vom 24. April 1934 war der neu geschaffene Volksgerichtshof „zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats nach §§ 80 bis 84, des Landesverrats nach §§ 89 bis 92, des Angriffs gegen den Reichspräsidenten nach § 94 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs und der Verbrechen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933".[14] Gleichzeitig wurden in diesem Gesetz auch Hoch- und Landesverrat neu definiert und mit härteren Strafen bedroht.

Der neue Volksgerichtshof sollte jedoch nicht alle politischen Strafverfahren führen, denn eine weitere Klausel bot gleichzeitig eine andere Möglichkeit. Nach Artikel III § 4 dieses Gesetzes konnte der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof „in Strafsachen wegen der in den §§ 82 und 83 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat und wegen der in den §§ 90b bis 90e des Strafgesetzbuchs bezeichneten landesverräterischen Vergehen die Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft bei dem

13 Reichsgesetzblatt 1934 I, S. 1269. Grundsätzlich dazu: Bernward Dörner, „Heimtücke". Das Gesetz als Waffe. Paderborn 1998.

14 Reichsgesetzblatt 1934 I, S. 341 ff. Abdruck unten, S. 15 ff. Zum Volksgerichtshof vgl. Walter Wagner, Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974 (Nachdruck 2011); Bernhard Jahntz und Volker Kähne, „Der Volksgerichtshof". Darstellung der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin gegen ehemalige Richter und Staatsanwälte am Volksgerichtshof. Senatsverwaltung für Justiz (Hrsg.), Berlin, 3. Auflage 1992; Klaus Marxen, Das Volk und sein Gerichtshof. Eine Studie zum nationalsozialistischen Volksgerichtshof, Frankfurt am Main 1994; Holger Schlüter, Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs, Berlin 1995.

Oberlandesgericht abgeben. Der Oberreichsanwalt kann die Abgabe bis zur Eröffnung der Untersuchung zurücknehmen." Der Volksgerichtshof konnte zudem „die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen, wenn der Oberreichsanwalt es bei der Einreichung der Anklageschrift beantragt."[15] Eine Revision war in derartigen Verfahren nicht vorgesehen; die zuständigen Oberlandesgerichte entschieden in erster und einziger Instanz.

Die Verfahren konnten nach der Verfügung des Reichsjustizministeriums vom 19. Dezember 1936 an das Kammergericht oder an die Oberlandesgerichte in Breslau, Hamm, Kassel, Königsberg, München, Dresden, Stuttgart, Jena und Hamburg abgegeben werden[16], später auch nach Danzig, Kattowitz, Leitmeritz, Posen und Wien.[17] Das Kammergericht war in diesen einziginstanzlichen Strafsachen ab 1937 für den gesamten Kammergerichtsbezirk sowie für die Oberlandesgerichtsbezirke Stettin und Braunschweig, für die Landgerichtsbezirke Meseritz, Schneidemühl, Hildesheim, Lüneburg, Dessau, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Naumburg, Stendal und Torgau zuständig.[18]

In dem Maße, wie die Zahl der Verfahren vor dem Volksgerichtshof zunahm, hatten auch die ausgewählten Oberlandesgerichte mehr und mehr Verfahren zu übernehmen. Der Präsident des Volksgerichtshofs, Roland Freisler, „betrachtete überhaupt die Oberlandesgerichte infolge ihrer ‚abgeleiteten' Rechtspflege nur als ‚Außenstellen' des Volksgerichtshofs. Es entsprach offenbar seinen Gedankengängen, daß nur ein Teil der Oberlandesgerichte mit abgegebenen Hoch- und Landesverratsverfahren befaßt wurde, was sicherlich eine Straffung der Rechtsprechung auf diesem Gebiet bedeutete."[19]

Tatsächlich formulierte Freisler 1935 in einem Artikel „Der Volksgerichtshof – das Reichsstrafgericht?" eindeutig: „Von der besonderen Erwähnung der einziginstanzlichen Strafrechtspflege der Oberlandesgerichte glaube ich absehen zu können, weil diese der Idee nach und praktisch eine abgeleitete Strafrechtspflege des Volksgerichtshofs ist, die einer selbständigen Bedeutung neben der Strafrechtspflege des Volksgerichtshofes

15 Reichsgesetzblatt 1934 I, S. 341 ff. Dies wurde in der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940, Reichsgesetzblatt 1940 I, S. 405 ff., noch einmal bestätigt.
16 Deutsche Justiz 1936, S. 1910.
17 Vgl. Wagner, Volksgerichtshof, S. 62 f.
18 Vgl. Deutsche Justiz 1936, S. 1910 sowie die Übersicht bei Wolfgang Form/Theo Schiller (Hrsg.), Politische NS-Justiz in Hessen. Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933–1945 sowie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M. (1933/34), Band 1, Marburg 2005, S. 83 ff.
19 Wagner, Volksgerichtshof, S. 60.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1934	Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 34	**Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens**	341
26. 4. 34	Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen	348
27. 4. 34	Dritte Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz	349
	Druckfehlerberichtigungen	352

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens.

Vom 24. April 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im Zweiten Teil des Strafgesetzbuchs wird der erste Abschnitt (§§ 80 bis 93) durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. Abschnitt

Hochverrat

§ 80

Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt das Reichsgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staat einzuverleiben oder ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, wird mit dem Tode bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern.

§ 81

Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder den Reichskanzler oder ein anderes Mitglied der Reichsregierung seiner verfassungsmäßigen Gewalt zu berauben oder mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen zu nötigen oder zu hindern, seine verfassungsmäßigen Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 82

Wer ein hochverräterisches Unternehmen (§§ 80, 81) mit einem anderen verabredet, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zur Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu einer ausländischen Regierung in Beziehungen tritt oder die ihm anvertraute öffentliche Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt. Tritt der Täter durch eine schriftliche Erklärung zu einer ausländischen Regierung in Beziehungen, so ist die Tat vollendet, wenn er die Erklärung abgesandt hat.

Nach der Vorschrift des Abs. 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig seine Tätigkeit aufgibt und das hochverräterische Unternehmen verhindert; auch eine Bestrafung nach § 83 tritt nicht ein.

§ 83

Wer öffentlich zu einem hochverräterischen Unternehmen auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer ein hochverräterisches Unternehmen in anderer Weise vorbereitet.

Auf Todesstrafe oder auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn die Tat

1. darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten, oder
2. darauf gerichtet war, die Reichswehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äußeren oder inneren Bestand zu schützen, oder
3. auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften, Schallplatten oder bildlichen Darstellungen oder durch Ver-

wendung von Einrichtungen der Funkentelegraphie oder Funkentelephonie gerichtet war oder

4. im Auslande oder dadurch begangen worden ist, daß der Täter es unternommen hat, Schriften, Schallplatten oder bildliche Darstellungen zum Zwecke der Verbreitung im Inland aus dem Ausland einzuführen.

§ 84

In minder schweren Fällen kann im Falle des § 80 auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in den Fällen der §§ 81 und 82 auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, im Falle des § 83 auf Gefängnis nicht unter einem Jahre erkannt werden.

§ 85

Wer eine Druckschrift, deren Inhalt den äußeren Tatbestand des Hochverrats (§§ 80 bis 83) begründet, herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält, obwohl er bei sorgfältiger Prüfung der Schrift den hochverräterischen Inhalt hätte erkennen können, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

§ 86

Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann erkannt werden

neben den Strafen aus §§ 80 bis 84
auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe, gegenüber den Urhebern und Rädelsführern des Unternehmens auch auf Einziehung des Vermögens;

neben der Strafe aus § 85
auf Geldstrafe;

neben der Gefängnisstrafe
auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren und auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;

neben jeder Freiheitsstrafe
auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

§ 86a

Gegenstände, die zur Begehung einer in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

§ 87

Unternehmen im Sinne des Strafgesetzbuchs ist die Vollendung und der Versuch.

1a. Abschnitt
Landesverrat

§ 88

Staatsgeheimnisse im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts sind Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände, Tatsachen oder Nachrichten darüber, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reichs, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung, erforderlich ist.

Verrat im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts begeht, wer mit dem Vorsatz, das Wohl des Reichs zu gefährden, das Staatsgeheimnis an einen anderen gelangen läßt, insbesondere an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, oder öffentlich mitteilt.

§ 89

Wer es unternimmt, ein Staatsgeheimnis zu verraten, wird mit dem Tode bestraft.

Ist der Täter ein Ausländer, so kann auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden.

Konnte die Tat keine Gefahr für das Wohl des Reichs herbeiführen, so kann auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren erkannt werden.

§ 90

Wer es unternimmt, sich ein Staatsgeheimnis zu verschaffen, um es zu verraten, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

Auf zeitige Zuchthausstrafe kann erkannt werden, wenn die Tat keine Gefahr für das Wohl des Reichs herbeiführen konnte.

§ 90a

Wer durch Fälschung oder Verfälschung Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, die im Falle der Echtheit Staatsgeheimnisse wären, herstellt, um sie zu verraten, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer Gegenstände, Tatsachen oder Nachrichten darüber, von denen er weiß, daß sie falsch, verfälscht oder unwahr sind und die im Falle der Echtheit oder Wahrheit Staatsgeheimnisse wären, verrät, ohne sie als falsch zu bezeichnen.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer Gegenstände, von denen er weiß, daß sie falsch oder verfälscht sind und die im Falle ihrer Echtheit Staatsgeheimnisse wären, sich verschafft, um sie zu verraten, ohne sie als falsch zu bezeichnen.

Falschen, verfälschten oder unwahren Gegenständen, Tatsachen oder Nachrichten (Abs. 2, 3) stehen Staatsgeheimnisse gleich, die der Täter irrtümlich für falsch, verfälscht oder unwahr hält.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe in den Fällen der Abs. 1 und 2 lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, in den Fällen des Abs. 3 Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

§ 90b

Wer frühere Staatsgeheimnisse, die den ausländischen Regierungen, vor denen sie geheimzuhalten waren, bereits bekannt geworden oder bereits öffentlich mitgeteilt worden sind, öffentlich mitteilt oder erörtert und dadurch das Wohl des Reichs gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt für Gegenstände, Tatsachen oder Nachrichten der im § 90a Abs. 2, 4 bezeichneten Art, die bereits den ausländischen Regierungen bekannt geworden oder öffentlich mitgeteilt worden sind.

Die Tat wird nur auf Antrag der Reichsregierung verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 90c

Wer zu einer ausländischen Regierung oder zu einer Person, die für eine ausländische Regierung tätig ist, in Beziehungen tritt oder mit ihr Beziehungen unterhält, welche die Mitteilung von Staatsgeheimnissen oder von Gegenständen, Tatsachen oder Nachrichten der im § 90a Abs. 2, 4 bezeichneten Art zum Gegenstande haben, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer für eine ausländische Regierung tätig ist und zu einem anderen in Beziehungen der im Abs. 1 bezeichneten Art tritt oder solche Beziehungen mit einem anderen unterhält.

§ 82 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 90d

Wer es unternimmt, ein Staatsgeheimnis an einen anderen gelangen zu lassen, und dadurch fahrlässig das Wohl des Reichs gefährdet, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, sich ein Staatsgeheimnis zu verschaffen, und dadurch fahrlässig das Wohl des Reichs gefährdet.

§ 90e

Wer fahrlässig ein Staatsgeheimnis, das ihm kraft seines Amtes oder seiner dienstlichen Stellung oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrags zugänglich war, an einen anderen gelangen läßt und dadurch das Wohl des Reichs gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Die Tat wird nur auf Antrag der Reichsregierung verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 90f

Wer öffentlich oder als Deutscher im Ausland durch eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art eine schwere Gefahr für das Ansehen des deutschen Volkes herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 90g

Ein Beauftragter des Reichs, der ein Staatsgeschäft mit einer ausländischen Regierung vorsätzlich zum Nachteil des Reichs führt, wird mit dem Tode bestraft.

Wenn die Tat nur einen unbedeutenden Nachteil für das Reich herbeigeführt hat, schwerere Folgen auch nicht herbeiführen konnte, kann auf Zuchthaus erkannt werden.

§ 90h

Wer es unternimmt, ein Beweismittel über ein Rechtsverhältnis zwischen dem Reich und einem ausländischen Staate zu fälschen, verfälschen, vernichten, beschädigen, beseitigen oder unterdrücken, und dadurch das Wohl des Reichs gefährdet, wird mit Zuchthaus bestraft.

In besonders schweren Fällen ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder auf lebenslanges Zuchthaus zu erkennen.

§ 90i

Ein Deutscher, der von einer ausländischen Regierung oder von jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, für eine Handlung, die das Wohl des Reichs gefährdet, ein Entgelt fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wird das Entgelt durch eine schriftliche Erklärung gefordert oder angenommen, so ist die Tat vollendet, wenn der Täter die Erklärung abgesandt hat.

Die Tat wird nur auf Antrag der Reichsregierung verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 91

Wer mit dem Vorsatz, einen Krieg oder Zwangsmaßregeln gegen das Reich oder andere schwere Nachteile für das Reich herbeizuführen, zu einer ausländischen Regierung oder zu jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, in Beziehungen tritt, wird mit dem Tode bestraft.

Wer mit dem Vorsatz, schwere Nachteile für einen Reichsangehörigen herbeizuführen, in Beziehungen der im Abs. 1 bezeichneten Art tritt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 82 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 91a

Ein Deutscher, der während eines Krieges gegen das Reich in der feindlichen Kriegsmacht dient oder gegen das Reich oder dessen Bundesgenossen die Waffen trägt, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§ 91b

Wer im Inland oder als Deutscher im Ausland es unternimmt, während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen einen Nachteil zuzufügen, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

Wenn die Tat nur einen unbedeutenden Nachteil für das Reich und seine Bundesgenossen und nur einen unbedeutenden Vorteil für die feindliche Macht herbeigeführt hat, schwerere Folgen auch nicht herbeiführen konnte, so kann auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

§ 92

Wer ein Verbrechen des Landesverrats nach den §§ 89 bis 90a, 90f bis 91b mit einem anderen verabredet, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zu einem der im Abs. 1 bezeichneten Verbrechen auffordert, sich erbietet oder eine solche Aufforderung oder ein solches Erbieten annimmt. Erklärt der Täter die Aufforderung, das Erbieten oder die Annahme schriftlich, so ist die Tat vollendet, wenn er die Erklärung abgesandt hat.

Nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 wird nicht bestraft, wer freiwillig seine Tätigkeit aufgibt und bei Beteiligung mehrerer das Verbrechen verhindert.

§ 92a

Wer während eines Krieges gegen das Reich oder bei drohender Kriegsgefahr einen Vertrag mit einer Behörde über Bedürfnisse der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen nicht oder in einer Weise erfüllt, die geeignet ist, den Zweck der Leistung zu vereiteln oder zu gefährden, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft. Dasselbe gilt in Zeiten gemeiner Not für einen Vertrag mit einer Behörde über Lieferung oder Beförderung von Lebensmitteln oder anderen zur Behebung der gemeinen Not erforderlichen Gegenständen.

Ebenso werden unterverpflichtete Unternehmer, Vermittler und Bevollmächtigte des Leistungspflichtigen bestraft, die durch Verletzung ihrer Vertragspflicht die Erfüllung oder die gehörige Erfüllung vereiteln oder gefährden.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 92b

Wer einem von der Reichsregierung zur Sicherung der Landesverteidigung erlassenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Wird die Zuwiderhandlung während eines Krieges gegen das Reich oder bei drohender Kriegsgefahr begangen, so ist die Strafe Gefängnis.

§ 92c

Dem Krieg im Sinne der §§ 91 bis 92b wird jede gegen das Reich gerichtete Unternehmung fremder Streitkräfte gleichgeachtet.

§ 92d

Wer vorsätzlich über amtliche Ermittlungen oder Verfahren wegen eines in diesem Abschnitt bezeichneten Verbrechens oder Vergehens ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde Mitteilungen in die Öffentlichkeit bringt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 92e

Wer vorsätzlich in einer Festung, einem Reichskriegshafen oder einer anderen militärischen Anlage, auf einem Schiff der Reichsmarine oder innerhalb der deutschen Hoheitsgewässer gegenüber einer Behörde, einem Beamten oder einem Soldaten über seinen Namen, seinen Stand, seinen Beruf, sein Gewerbe, seinen Wohnort oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert, wird mit Geldstrafe bestraft.

Ist nach den Umständen anzunehmen, daß der Aufenthalt an dem Orte oder die unrichtige Angabe oder die Verweigerung der Angabe mit Zwecken des Verrats oder der Ausspähung zusammenhängt, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahre.

Einer Festung, einem Reichskriegshafen oder einer anderen militärischen Anlage stehen gleich amtlich bekanntgemachte Sicherungsbereiche sowie gewerbliche Anlagen, in denen Gegenstände für den Bedarf der inländischen Wehrmacht hergestellt, ausgebessert oder aufbewahrt werden.

Die Tat ist nur strafbar, wenn die Behörde, der Beamte oder der Soldat befugt war, die im Abs. 1 bezeichneten Angaben zu verlangen.

§ 92f

Wer ohne Erlaubnis der zuständigen militärischen Behörde innerhalb eines amtlich bekanntgemachten Sicherungsbereichs oder von einem Gebäude, in dem Waffen oder andere Bedürfnisse der Wehrmacht gelagert werden, oder von einer anderen militärischen Anlage Aufnahmen macht oder in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 93

Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen kann erkannt werden

neben der wegen eines Verbrechens erkannten Strafe

auf Geldstrafe von unbegrenzter Höhe oder auf Einziehung des Vermögens;

neben der wegen eines Vergehens erkannten Freiheitsstrafe

auf Geldstrafe;

neben der Gefängnisstrafe

auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren und auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;

neben jeder Freiheitsstrafe

auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

Neben der Zuchthausstrafe ist die Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

§ 93a

Gegenstände, die zur Begehung einer in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlung gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Dasselbe gilt von den im Falle des § 92f hergestellten Aufnahmen.

Hat der Täter für die Begehung eines in diesem Abschnitt bezeichneten Verbrechens oder Vergehens ein Entgelt empfangen, so ist das empfangene Entgelt oder ein seinem Wert entsprechender Geldbetrag einzuziehen.

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

Artikel II

Das Strafgesetzbuch wird ferner geändert wie folgt:

1. Im § 4 werden
   a) im Abs. 2 Nr. 1 die Worte „oder einen Bundesstaat" gestrichen und die Worte „als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats" durch die Worte „als Träger eines deutschen Amtes" ersetzt;
   b) im Abs. 2 der Nr. 2 folgende Fassung gegeben:
      2. ein Deutscher oder ein Ausländer, der im Ausland eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Angriff gegen den Reichspräsidenten (§ 94 Abs. 1, 2) begangen hat;
   c) als dritter Absatz folgende Vorschrift hinzugefügt:
      Soll ein Ausländer wegen einer im Ausland begangenen Tat verfolgt werden, so darf die Anklage nur mit Zustimmung des Reichsministers der Justiz erhoben werden.
2. Im § 16 wird der Abs. 3 durch folgende Vorschrift ersetzt:
   § 15 Abs. 2 findet Anwendung.
3. Der § 102 erhält folgende Fassung:
   Wer gegen einen ausländischen Staat eine der in den §§ 80 bis 84 bezeichneten hochverräterischen Handlungen begeht, wird mit Gefängnis oder mit Festungshaft bestraft, sofern in dem anderen Staat dem Deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist.
   Die Tat wird nur auf Antrag der ausländischen Regierung verfolgt. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.
4. Der § 329 wird gestrichen.

Artikel III

Volksgerichtshof

§ 1

(1) Zur Aburteilung von Hochverrats- und Landesverratssachen wird der Volksgerichtshof gebildet.

(2) Der Volksgerichtshof entscheidet in der Hauptverhandlung in der Besetzung von fünf Mitgliedern, außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Es können mehrere Senate gebildet werden.

(3) Anklagebehörde ist der Oberreichsanwalt.

§ 2

Die Mitglieder des Volksgerichtshofs und ihre Stellvertreter ernennt der Reichskanzler auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz für die Dauer von fünf Jahren.

§ 3

(1) Der Volksgerichtshof ist zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats nach §§ 80 bis 84, des Landesverrats nach §§ 89 bis 92, des Angriffs gegen den Reichspräsidenten nach § 94 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs und der Verbrechen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83). In

diesen Sachen trifft der Volksgerichtshof auch die im § 73 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Entscheidungen.

(2) Der Volksgerichtshof ist auch dann zuständig, wenn ein zu seiner Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

(3) Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehört, eine andere strafbare Handlung in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen der anderen strafbaren Handlung gegen Täter und Teilnehmer im Wege der Verbindung bei dem Volksgerichtshof anhängig gemacht werden.

§ 4

(1) Der Oberreichsanwalt kann in Strafsachen wegen der in den §§ 82 und 83 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat und wegen der in den §§ 90b bis 90e des Strafgesetzbuchs bezeichneten landesverräterischen Vergehen die Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht abgeben. Der Oberreichsanwalt kann die Abgabe bis zur Eröffnung der Untersuchung zurücknehmen.

(2) Der Volksgerichtshof kann in den im Abs. 1 bezeichneten Sachen die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen, wenn der Oberreichsanwalt es bei der Einreichung der Anklageschrift beantragt.

(3) § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Auf das Verfahren finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Reichsgericht in erster Instanz Anwendung.

(2) Gegen die Entscheidungen des Volksgerichtshofs ist kein Rechtsmittel zulässig.

Artikel IV

In den Straffachen wegen der im Artikel III § 3 Abs. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

§ 1

(1) Die im vorbereitenden Verfahren dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte können, solange die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs begründet ist, auch durch einen oder mehrere besondere Ermittlungsrichter des Volkgerichtshofes vorgenommen werden. Die Bestellung sowie die Verteilung der Geschäfte unter mehrere Ermittlungsrichter erfolgt durch den Reichsminister der Justiz auf die Dauer eines Geschäftsjahres. Zum Ermittlungsrichter kann jedes Mitglied eines deutschen Gerichts und jeder Amtsrichter bestellt werden.

(2) Über die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters entscheidet der Volksgerichtshof.

§ 2

Ist eine Druckschrift nach § 23 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzbl. S. 65) oder nach § 8 der Verordnung zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 35) beschlagnahmt worden, weil der Inhalt der Schrift den Tatbestand einer zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden strafbaren Handlung begründet, so gelten, wenn ein Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs bestellt ist, folgende Vorschriften:

1. Über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat an Stelle des Amtsrichters der Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs zu entscheiden.

2. Die Entscheidung muß unverzüglich herbeigeführt werden. Die Behörde, die eine Beschlagnahme ohne Anordnung des Oberreichsanwalts verfügt hat, muß die Absendung der Verhandlungen an den Oberreichsanwalt spätestens binnen zwölf Stunden bewirken. Der Oberreichsanwalt hat den Antrag auf gerichtliche Bestätigung, wenn er die Beschlagnahme selbst angeordnet hat, binnen vierundzwanzig Stunden nach der Anordnung der Beschlagnahme, andernfalls binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Empfang der Verhandlungen an den Ermittlungsrichter abzusenden, sofern er nicht die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittels einer sofort vollstreckbaren Verfügung anordnet. Der Ermittlungsrichter hat die Entscheidung binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags zu erlassen.

3. An die Stelle der im § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Presse bestimmten Frist tritt eine Frist von sieben Tagen.

4. Gegen den Beschluß des Ermittlungsrichters, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, steht dem Oberreichsanwalt die sofortige Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

5. Die Vorschrift des § 26 des Gesetzes über die Presse findet keine Anwendung.

§ 3

Die Wahl des Verteidigers bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Gerichts. Die Genehmigung kann zurückgezogen werden; wird sie in der Hauptverhandlung zurückgezogen, so ist § 145 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 4

(1) Die Voruntersuchung entfällt, wenn sie nach dem Ermessen der Anklagebehörde für die Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht erforderlich ist.

(2) Das Gericht kann nach der Einreichung der Anklageschrift von Amts wegen oder auf Antrag des Angeschuldigten die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung beschließen, wenn ihm dies zur besseren Aufklärung des Sachverhalts oder für die Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten geboten erscheint.

§ 5

(1) Es bedarf keines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens. An die Stelle des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens tritt der Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlung.

(2) Nach Ablauf der gemäß § 201 der Strafprozeßordnung bestimmten Frist ordnet der Vorsitzende, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen für gegeben erachtet, die Hauptverhandlung an. Er beschließt zugleich über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft. Trägt der Vorsitzende Bedenken gegen die Anordnung der Hauptverhandlung, erscheint ihm insbesondere die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung geboten oder hat der Angeschuldigte die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung beantragt, so ist eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(3) Einer Entscheidung des Gerichts bedarf es, wenn der Oberreichsanwalt die Überweisung an das Oberlandesgericht beantragt. Der Volksgerichtshof ordnet in diesem Falle zugleich mit der Überweisung die Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht an.

(4) Die in der Strafprozeßordnung an die Eröffnung des Hauptverfahrens geknüpften Wirkungen treten mit der Einreichung der Anklageschrift ein. Die Wirkungen, die nach der Strafprozeßordnung an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses geknüpft sind, treten mit dem Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache ein.

(5) Für die Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung behält es bei den Vorschriften der Strafprozeßordnung über den Eröffnungsbeschluß sein Bewenden.

§ 6

Die Vorschriften des zweiten Abschnittes des Jugendgerichtsgesetzes finden keine Anwendung.

Artikel V

Die Strafprozeßordnung wird geändert wie folgt:

1. Der § 115a erhält folgende Fassung:

   Solange der Beschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, ist jederzeit von Amts wegen darauf zu achten, ob die Fortdauer der Haft zulässig und notwendig ist.

2. Die §§ 114d, 115 Satz 2, §§ 115b, 115c, 115d, 124 Abs. 4 werden gestrichen.

3. Der § 433 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

   Das Vermögen eines Beschuldigten, gegen den wegen eines Verbrechens des Hochverrats oder des Landesverrats die öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen worden ist, kann in Beschlag genommen werden. Die Beschlagnahme umfaßt auch das Vermögen, das dem Beschuldigten später zufällt. Sie wirkt, bis das Verfahren rechtskräftig beendet ist.

   Die Beschlagnahme und ihre Aufhebung erfolgen durch Beschluß des Gerichts. Bei Gefahr im Verzuge kann die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme vorläufig anordnen; die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen vom Gericht bestätigt ist.

   Auf die Beschlagnahme finden die Bestimmungen der §§ 291 bis 293 entsprechende Anwendung.

Artikel VI

Im § 5 Abs. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) sind die Worte „81 (Hochverrat)," zu streichen.

Artikel VII

Im § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 723) werden

a) in der Nr. 1 hinter dem Worte „Sicherheitspolizei" die Worte eingefügt: „oder des Vollzugs von Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung";

b) die Nrn. 3 und 4 gestrichen.

Artikel VIII

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 195),

2. § 1 des Siebenten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von

Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 566),

3. Artikel 4 von Kapitel I des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 286),
4. die Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 85),
5. die Verordnung des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratssachen vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 131).

Artikel IX

Soweit in Gesetzen oder anderen Bestimmungen auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Soweit Gesetze oder andere Bestimmungen das Reichsgericht in seiner Eigenschaft als Gericht erster Instanz (§ 134 des Gerichtsverfassungsgesetzes) betreffen, tritt an seine Stelle der Volksgerichtshof.

Artikel X

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann das Verfahren vor dem Volksgerichtshof abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln.

Artikel XI

Das Gesetz tritt mit dem zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel XII

Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Volksgerichtshof zusammentritt. Bis zu diesem Zeitpunkt übt das Reichsgericht die Befugnisse des Volksgerichtshofs aus.

Mit dem Zusammentritt des Volksgerichtshofs gehen auf ihn die bei dem Reichsgericht anhängigen Sachen in der Lage über, in der sie sich befinden; eine begonnene Hauptverhandlung ist vor dem Reichsgericht zu Ende zu führen.

Über einen Antrag auf Wiederaufnahme eines durch Urteil des Reichsgerichts in erster Instanz geschlossenen Verfahrens entscheidet der Volksgerichtshof.

Artikel XIII

Verbüßt jemand nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt ergangenen Urteils eine Freiheitsstrafe und wäre die Anordnung der Sicherungsverwahrung zulässig gewesen, wenn die Vorschrift des § 93 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Artikels I dieses Gesetzes schon bei der Aburteilung gegolten hätte, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

Zuständig für die Entscheidung ist das Gericht, das auf die Strafe erkannt hat; an die Stelle des Reichsgerichts tritt der Volksgerichtshof.

Die Staatsanwaltschaft kann die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung beantragen, solange die Strafe nicht verbüßt, bedingt ausgesetzt, verjährt oder erlassen ist.

Auf das Verfahren findet § 429b Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Artikel XIV

§ 16 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Artikels II Ziffer 2 findet auch auf Personen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verurteilt worden sind.

Berlin, den 24. April 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
zugleich für den Reichsminister des Innern
Dr. Gürtner

Der Reichswehrminister
von Blomberg

Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen. Vom 26. April 1934

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 381) wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung vom 18. Juli 1931 zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezügen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 381) in der Fassung der Zweiten Durchführungsverordnung vom 14. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 492)

entbehrt, und ihr Vorhandensein lediglich dem Bedürfnis verdankt, diejenigen Strafsachen, die bei minderer Bedeutung den Volksgerichtshof zu sehr belasten würden, nach dem Ermessen des Volksgerichtshofes von Außenstellen bearbeiten zu lassen."[20]

Für die zehn zuerst betroffenen Oberlandesgerichte bedeutete die Verfahrensabgabe durch den Volksgerichtshof nicht nur eine erhebliche Mehrarbeit, sondern auch eine Schwerpunktverlagerung. Sie wurden jetzt als eines der Instrumente des nationalsozialistischen Staates zur offensiven und präventiven Bekämpfung seiner Gegner eingesetzt. Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm formulierte dies 1942 in einer Festrede so: „In den ersten Jahren nach der Machtübernahme wurde in ganzer Härte der Kampf gegen den Kommunismus und gegen die Sozialdemokratie aufgenommen und zur Vereinheitlichung und nachdrücklichsten Führung dieses Kampfes die Aburteilung der Hochverratssachen, soweit sie nicht zum Volksgerichtshof gehörten, dem Oberlandesgericht Hamm auch für die angrenzenden Oberlandesgerichtsbezirke übertragen. So wurden bisher von unseren Strafsenaten über 12.000 Angeklagte wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt, meist zu schweren Zuchthausstrafen. Das Oberlandesgericht entscheidet in diesen Sachen als erste und letzte Instanz. Das Oberlandesgericht Hamm hat hier mit eiserner Hand zugegriffen und hat an der Vernichtung des Kommunismus und der Sozialdemokratie einen ganz wesentlichen Anteil."[21] Tatsächlich lassen sich für die Zeit zwischen 1933 und 1941 insgesamt 13.702 Verurteilungen durch das Oberlandesgericht Hamm in politischen Strafsachen feststellen.[22]

Nur bei einigen der Oberlandesgerichte verfügen wir heute über eine Geschichte in der Zeit des Nationalsozialismus oder gar über eine Analyse ihrer Rechtsprechung in politischen Strafverfahren.[23] Sehr gut erforscht ist die politische Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Hamm[24], Kassel[25] und Wien[26]. Für das Oberlandesgericht München gibt es eine umfangreiche Darstellung[27], die auf eine frühere quantitative Analyse zurückgreifen kann, denn Andreas Toppe ermittelte

20 Roland Freisler, Der Volksgerichtshof – das Reichsstrafgericht?, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1935, S. 90 ff., hier S. 91.
21 OLG-Präsident Rudolf Schneider am 2. Februar 1942, zit. nach: Hans-Eckhard Niermann, Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Ihre Entwicklung aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm, Düsseldorf 1995, S. 167.
22 Ebenda, S. 169.
23 Vgl. auch die kurze Übersicht bei: Widerstand als „Hochverrat". Die Verfahren gegen deutsche Reichsangehörige vor dem Reichsgericht, dem Volksgerichtshof und dem Reichskriegsgericht. Erschließungsband zur Mikrofiche-Edition. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte bearbeitet von Jürgen Zarusky und Hartmut Mehringer, München 1998, S. 344.
24 Hans-Eckhard Niermann, Die Durchsetzung politischer und politisierter Strafjustiz im Dritten Reich. Ihre Entwicklung aufgezeigt am Beispiel des OLG-Bezirks Hamm, Düsseldorf 1995.
25 Wolfgang Form/Theo Schiller (Hrsg.), Politische NS-Justiz in Hessen. Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933–1945 sowie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M. (1933/34), 2 Bände, Marburg 2005.
26 Wolfgang Form/Wolfgang Neugebauer/Theo Schiller (Hrsg.), NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938–1945. Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien, München 2006.
27 Hannes Ludyga, Das Oberlandesgericht München zwischen 1933 und 1945. Hrsg. im Auftrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts München, Berlin 2012.

in seiner Magisterarbeit alleine 828 Hochverratsverfahren zwischen 1933 und 1939.[28] Eine Überblicksdarstellung gibt es auch zum Oberlandesgericht Stuttgart.[29]

In Hamburg gab es ein vorbildliches Projekt zur Hamburger Justiz im Nationalsozialismus.[30] Da aber die meisten Akten aus politischen Verfahren vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht vernichtet worden sind, ist der Kenntnisstand auch hier fast rudimentär.[31] Fast nichts wissen wir über die Tätigkeit und die politischen Verfahren der Oberlandesgerichte in Breslau, Königsberg[32], Dresden, Jena, Danzig, Kattowitz, Leitmeritz und Posen.

Die Zahlen für das Kammergericht lagen möglicherweise niedriger als beim Oberlandesgericht Hamm, obwohl wegen der fragmentarischen Quellenlage hier keine genauen Aussagen möglich sind. Stephan Weichbrodt hat aus einer sehr lückenhaften Überlieferung eine Mindestzahl von 724 erstinstanzlichen Strafurteilen zwischen 1933 und 1945 nachgewiesen, davon 38 für das Jahr 1943 und 434 für das Jahr 1944 wegen Wehrkraftzersetzung.[33] Wie fragmentiert die Überlieferung ist, wird aus der Vergleichszahl in einem Bericht des Kammergerichtspräsidenten deutlich, der für 1943 241 und bis November 1944 den Eingang von 893 Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung konstatierte.[34] Aus den Findbüchern des Bundesarchivs konnte Weichbrodt 180 Urteile wegen Vorbereitung zum Hochverrat nachweisen, davon für 1942 nur zehn Urteile, für 1943 sieben Urteile und für 1944 eines.[35] Doch der Bericht des Kammergerichtspräsidenten stellte für 1943 den Eingang von 211 und bis Mitte November 1944 von 505 Verfahren fest.[36] Allein dieser knappe Zahlenvergleich macht deutlich, dass es mehr als 2.000 Urteile des Kammergerichts in politischen Verfahren zwischen 1933 und 1945 gegeben hat. Hier sind noch weitere Recherchen notwendig.

Die Zahl der Verurteilten war erheblich größer als die Zahl der Verfahren. Sie kann im Moment nicht einmal geschätzt werden. Typisch für Hochverratsverfahren vor dem Kammergericht waren in der Zeit bis 1939 Verfahren mit einer sehr großen Zahl von Angeklagten. 1934 kam es etwa zu drei Kammerge-

28 Andreas Toppe, Provinzialverwaltung, Richter und Urteilspraxis im Dritten Reich. Zur Geschichte des Oberlandesgerichts München, Magisterarbeit Augsburg 1995.
29 Günther Weinmann, Das Oberlandesgericht Stuttgart von 1933 bis 1945, in: E. Stilz (Hrsg.), Das Oberlandesgericht Stuttgart, 125 Jahre, 1879–2004, Villingen-Schwenningen 2004.
30 Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), „Für Führer, Volk und Vaterland". Hamburger Justiz im Nationalsozialismus. (Redaktion: Klaus Bästlein, Helge Grabitz, Wolfgang Scheffler), Hamburg 1992.
31 Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), „Für Führer, Volk und Vaterland", S. 17.
32 Hier wurden lediglich die Lageberichte sehr gut ediert: Christian Tilitzki, Alltag in Ostpreußen. Die geheimen Lageberichte der Königsberger Justiz, 1940–1945, Leer 1991.
33 Weichbrodt, Kammergericht, S. 300 ff., S. 377.
34 Bundesarchiv, R 22/3356, fol. 102 ff., Bericht des Kammergerichtspräsidenten vom 2. Dezember 1944.
35 Weichbrodt, Kammergericht, S. 377.
36 Bundesarchiv, R 22/3356, fol. 102 ff., Bericht des Kammergerichtspräsidenten vom 2. Dezember 1944.

richtsverfahren gegen 47 Berliner Sozialdemokraten, die größtenteils aus Friedrichshain und Lichtenberg stammten.[37] Bei den Prozessen gegen die Widerstandsgruppe „Der Rote Stoßtrupp" zeigte sich schon die Arbeitsteilung zwischen Volksgerichtshof und Kammergericht: Die Führungsgruppe, der „Rote Stab" um Rudolf Küstermeier wurde am 27. August 1934 vom Volksgerichtshof abgeurteilt, zwei Prozesse vor dem Kammergericht gegen offensichtlich minder schwer Beschuldigte folgten: Gegen Bruno Senftleben und 25 weitere Angeklagte und gegen Otto Eckert und 22 weitere Angeklagte.[38] Gegen die „Roten Kämpfer" verhandelte der Volksgerichtshof in einem Verfahren mit sieben Angeklagten, das Kammergericht in zwei Verfahren mit 22 Angeklagten.[39]

In mindestens vier Verfahren wurde 1935 gegen insgesamt 55 Angeklagte der trotzkistischen Widerstandsgruppe „Funke" verhandelt. [40] 1936/37 verhandelte das Kammergericht gegen mindestens 36 Angeklagte aus dem Umfeld der Widerstandsgruppe „Neu Beginnen".[41] In fünf Prozessen verhandelte das Kammergericht Ende 1937 gegen 45 Angehörige der sozialdemokratischen „Gruppe Nordbahn".[42] In drei Prozessen verhandelte das Kammergericht 1938 gegen 25 Angehörige der anarchosyndikalistischen Freien Arbeiter Union Deutschlands.[43] Vermutlich weit mehr als 1.000 Menschen wurden wegen kommunistischer Betätigung allein zwischen 1935 und 1937 vom Kammergericht verurteilt [44]. So wurden etwa in einem einzigen Verfahren 1935 mehr als einhundert Kommunisten angeklagt.[45] Doch das Kammergericht war auch ein Instrument der politischen Verfolgung religiös motivierten Widerstands gegen den Nationalsozialismus. Immer wieder standen „Ernste Bibelforscher" (Zeugen Jehovas) vor den Strafsenaten des Kammergerichts. Schon Friedrich Zipfel wies darauf hin, dass noch im Jahre 1944 76 „Ernste Bibelforscher" vor dem Kammergericht angeklagt wurden.[46]

Die regionale Verteilung der Verfahren liegt noch weitgehend im Dunkeln. So ermittelte exemplarisch das Projekt zur Justizgeschichte in Sachsen-Anhalt, dass das Kammergericht zwischen 1933 und 1945 „in mindestens 82 Verfahren gegen

37 Vgl. Sandvoß, Die „andere" Reichshauptstadt, S. 69.
38 Vgl. ebenda, S. 83 f.
39 Vgl. ebenda, S. 105 ff.
40 Vgl. ebenda, S. 206 f.
41 Vgl. ebenda, S. 234 ff.
42 Vgl. ebenda, S. 105 ff.
43 Vgl. ebenda, S. 215 ff.
44 Vgl. ebenda, S. 428.
45 Vgl. ebenda, S. 338.
46 Vgl. Friedrich Zipfel, Kirchenkampf in Deutschland. Religionsverfolgung und Selbstbehauptung der Kirchen in der nationalsozialistischen Zeit (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinecke-Institut zu Berlin, Bd. 11 = Publikationen der Forschungsgruppe Berliner Widerstand beim Senator für Inneres von Berlin, Bd. 1), Berlin 1965, S. 199. Die Anklageschrift des Verfahrens 12 O Js 549/44 (B) vom 18. November 1944 ist abgedruckt ebenda, S. 527 ff.

mehr als 1.200 Angeklagte aus der Provinz Sachsen und dem Land Anhalt" verhandelte, wobei das Kammergericht in Berlin, in den Landgerichten Dessau, Halle, Magdeburg, Halberstadt, Stendal und Torgau sowie in den Amtsgerichten in Bernburg, Merseburg und Wittenberg tagte.[47]

Diese Zahlen begründen die Vermutung, dass das Kammergericht zwischen 1933 und 1945 mindestens 5.000 Menschen in politischen Strafsachen verurteilte. Diese erste Schätzung bedarf jedoch noch genauerer Untersuchung an anderer Stelle. Weitere Analysen könnten auch klären, ob dem Fazit von Stephan Weichbrodt wirklich zugestimmt werden kann: „Die aus heutiger Sicht als Glücksumstand anzusehende Subsidiarität der Zuständigkeit [gegenüber dem Volksgerichtshof, d.V.] führte dazu …, dass die Strafsenate des Kammergerichts in erstinstanzlichen Strafsachen eine gemäßigte Rechtsprechung vertreten konnten, die den Reichsjustizminister zu wiederholten Beanstandungen von Urteilen veranlasste."[48] Zweifel daran sind nach dem oben nur kurz Dargestellten zumindest angebracht.

Die Funktion des Kammergerichts bei der Unterdrückung der politischen Opposition in der Vorkriegszeit ist also evident, aber noch nicht ausreichend untersucht. Todesurteile lassen sich aber nach bisheriger Kenntnis bis zum Jahr 1943 noch nicht feststellen.

47 Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt und Friedrich-Ebert-Stiftung, Landesbüro Sachsen-Anhalt (Hrsg.), Justiz im Nationalsozialismus. Über Verbrechen im Namen des Deutschen Volkes. Sachsen-Anhalt. Bearbeitet von Michael Fiebig und Daniel Bohse, Magdeburg 2012, S. 99.
48 Weichbrodt, Kammergericht, S. 39.